

Die Leiter der zentralen Staatsorgane verteidigen wichtige Problemkomplexe, die von der Staatlichen Plankommission vorgeschlagen werden, vor dem Ministerrat. Auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen wird

- von der Staatlichen Plankommission der zusammengefaßte Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes
- vom Ministerium der Finanzen der Entwurf des Staatshaushaltsplanes und
- von der Staatsbank der Entwurf der Kreditbilanz

zum gleichen Zeitpunkt dem Ministerrat übergeben. Der Ministerrat legt den Jahresvolkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan der Volkskammer zur Beschlußfassung vor.

In Übereinstimmung mit dem beschlossenen Jahresvolkswirtschaftsplan und dem Staatshaushaltsplan erhalten die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen staatliche Planaufgaben vom jeweils übergeordneten Führungsorgan. Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben die vorgelegten Planentwürfe bereits bei der Verteidigung als Planaufgaben zu bestätigen, wenn sie mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe übereinstimmen und damit das bestätigende übergeordnete Organ seine staatlichen Aufgaben insgesamt einhält. Diese Bestätigung erfolgt vorbehaltlich der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan durch den Ministerrat und die Volkskammer.

4. In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden werden die Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne für 1969 und 1970 unter Führung der Volksvertretungen und Mitwirkung der Bevölkerung sowie ihrer gesellschaftlichen Organisationen durch die örtlichen Räte ausgearbeitet.

Die örtlichen Räte haben auf der Grundlage der auf der zentralen Planung beruhenden Perspektivpläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden und der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben sowie zentralen Strukturentscheidungen eine eigenverantwortliche komplexe Planung als wesentlichen Bestandteil ihrer Führungstätigkeit durchzuführen. Sie entscheiden auf der Grundlage der zentralen Planung über die Ausarbeitung und Bestätigung der Jahrespläne für ihren Verantwortungsbereich.

Zur Ausarbeitung der Jahrespläne werden den örtlichen Räten nicht jährlich erneut staatliche Aufgaben und Fonds übergeben. Die Räte der Bezirke erhalten jedoch bestimmte staatliche Aufgaben über das Bauaufkommen für Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie die Nettogewinnabführung bzw. das Betriebsergebnis und den Prämienfonds für das örtlichgeleitete Bauwesen, Verkehrswesen und den Handel. Ihnen wird die Konzeption für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Kom-

plexe für die Volkswirtschaftspläne 1969 und 1970 übergeben sowie Informationen über volkswirtschaftlich strukturbestimmende und weitere strukturbestimmende Investitionen.

Die Räte der Bezirke übergeben den Räten der Kreise die staatlichen Aufgaben des Bauaufkommens für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie für bezirkliche Aufgaben, die Nettogewinnabführung bzw. das Betriebsergebnis und den Prämienfonds für das volkseigene kreisgeleitete Bau- und Verkehrswesen.

Sie übergeben den Räten der Kreise darüber hinaus Informationen über volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben.

Den Räten der Städte und Gemeinden sind von den Räten der Kreise Informationen zu strukturbestimmenden Aufgaben und Aufgaben zur Förderung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu übergeben.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden erhalten vom jeweils übergeordneten Organ zur Beschlußfassung ihrer Jahrespläne Plankennziffern über den Einsatz von Bauaufkommen der zentralgeleiteten Bauwirtschaft für den Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, von bezirksgeleiteten Bauaufkommen für den Verantwortungsbereich der Räte der Kreise und von kreisgeleiteten Bauaufkommen für den Verantwortungsbereich der Räte der Städte und Gemeinden.

Die örtlichen Räte entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der festgelegten Gesamtfoncls über den Einsatz der Investitionen, des Bauaufkommens und des Lohnes sowie über die Ausarbeitung und Bestätigung der Pläne für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

Die Jahrespläne der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden beinhalten unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen

- die Aufgaben und Maßnahmen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zur Unterstützung strukturbestimmender Investitionen, wichtiger Betriebe sowie zur Bildung und Durchführung von Rationalisierungskomplexen und Investitionskombinationen und zur gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Einrichtungen'
- die wichtigsten Maßnahmen der Städte und Gemeinden und die mit den Betrieben, volkseigenen Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen vereinbarten gemeinsamen Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bzw. die Maßnahmen der Bezirke und Kreise zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung
- die Aufgaben und Plankennziffern zur Entwicklung der von den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden geleiteten Bereiche
- die Maßnahmen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.